

adidas AG

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 03.03.2009 gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

gegeben:

I. Aufsichtsrat und Aufsichtsratsmitglieder

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen, die nicht dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird.
- (3) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben.
- (4) Die vorstehenden Regeln sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz, der Satzung oder Beschlüssen der Hauptversammlung nichts anderes ergibt. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm

eingeschaltete Mitarbeiter oder Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. § 17 der Satzung der Gesellschaft bleibt unberührt.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Präsidialausschuss (§ 11 Abs. 5) gegenüber offen zu legen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie mit ihm in enger Beziehung stehende Personen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) haben eigene Geschäfte mit Aktien oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilung ist entbehrlich, wenn die Gesamtsumme dieser von dem Aufsichtsratsmitglied und den mit ihm in enger Beziehung stehenden Personen getätigten Geschäfte insgesamt einen Betrag von 5.000 Euro bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht. Personen im Sinne des Abs. 4 Satz 1, die mit dem Aufsichtsratsmitglied in enger Beziehung stehen, sind deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtignte Kinder und andere Verwandte, die mit dem Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäftes seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben. Juristische Personen, bei denen das Aufsichtsratsmitglied Leitungsaufgaben wahrnimmt, gelten ebenfalls als Personen im Sinne des Abs. 4 Satz 1. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll darauf hinwirken, dass die vorstehende Verpflichtung auch von mit ihm in enger Beziehung stehenden Personen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erfüllt wird.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt – nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG – aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat wählt außerdem einen weiteren Stellvertreter; auf dessen Wahl findet § 27 MitbestG keine Anwendung. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, in einer Aufsichtsratssitzung erfolgen, die keiner besonderen Einberufung bedarf. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zum Vorsitzenden und zu Stellvertretern gewählt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds die Neuwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.
- (3) Ein Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Sind beide Stellvertreter nicht verhindert, so stehen dem Stellvertreter, der von den Anteilseignern in den Aufsichtsrat gewählt worden ist, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden zu. Die dem Vorsitzenden nach dem MitbestG zustehende zweite Stimme haben die Stellvertreter nicht.
- (4) Der Vorsitzende ist federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. Er berät mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Konzerns.
- (5) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung ein. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich einberufen. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und eine Sitzung durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- (3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

§ 6 Beschlussfassung und Erklärungen

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax übermittelte Stimmabgabe. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde oder wenn die Voraussetzungen des Abs. (4) vorliegen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist der Vorsitzende verhindert und sind beide Stellvertreter anwesend, so leitet der Stellvertreter, der von den Anteilseignern in den Aufsichtsrat gewählt worden ist, die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern gewählt wurden, teilnehmen würden oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist er nicht befugt.
- (4) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abgeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (5) Durch Videokonferenz zu Sitzungen zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.
- (6) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden aus besonderen Gründen auch außerhalb von Sitzungen durch fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels sonstiger elektronischer Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege elektronischer Telekommunikationsmittel miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Beschlüsse, die nicht durch Stimmabgabe in Textform gefasst wurden, sind nachträglich vom Vorsitzenden schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (7) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dies

gilt auch für Wahlen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet der Vorsitzende, ob über den Gegenstand erneut abgestimmt wird und ob die erneute Abstimmung in dieser oder einer anderen Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen soll, wenn der Aufsichtsrat nicht ein anderes Verfahren beschließt. Ergibt eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 schriftlich abgegeben werden. Den Stellvertretern des Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

- (8) Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft abgestimmt wird, an dem das betreffende Aufsichtsratsmitglied beteiligt ist oder wenn über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Aufsichtsratsmitglied Beschluss gefasst wird.
- (9) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und auszuführen.
- (10) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Auch sonstige Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 7

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der jeweilige Leiter der Sitzung zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Über Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, wird vom Vorsitzenden eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschrift nach Abs. 1 oder Abs. 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf vorbehaltlich § 10 Abs. 2 Satz 2 der Zustimmung des Aufsichtsrats für folgende Geschäfte und Maßnahmen:

- a) Aufnahme wesentlicher neuer Tätigkeitsgebiete oder Aufgabe vorhandener wesentlicher Tätigkeitsgebiete sowie Geschäfte oder Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmensstruktur oder -entwicklung führen;
- b) Erwerb und Veräußerung von wesentlichen gewerblichen Schutzrechten der Gesellschaft, deren Tochtergesellschaften und unmittelbaren Unternehmensbeteiligungen, soweit der Wert einer dieser Maßnahmen im Einzelfall den Betrag von 20 Mio. Euro übersteigt.
- c) Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Tochtergesellschaften und unmittelbaren Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Veränderung der Beteiligung) und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlage, soweit der Wert einer dieser Maßnahmen im Einzelfall den Betrag von 20 Mio. Euro übersteigt und soweit der Betrag im Budget nur als globale Ermächtigung ohne Einzelbeschreibung oder nicht im Budget enthalten war.

Über die Umsetzung von globalen Ermächtigungen unterhalb von 20 Mio. Euro informiert der Vorstand den Aufsichtsrat bei der Behandlung der Quartalsergebnisse.

- d) Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Verfügungen darüber, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 20 Mio. Euro übersteigt.

Über Veräußerungsgeschäfte zwischen 10 Mio. und 20 Mio. Euro informiert der Vorstand den Aufsichtsrat bei der Behandlung der Quartalsergebnisse.

- e) Einzelinvestitionen, die im Budget nicht enthalten sind und die den Betrag von 20 Mio. Euro überschreiten;

Über Einzelinvestitionen, die im Budget nicht enthalten sind und betragsmäßig zwischen 10 Mio. und 20 Mio. Euro liegen, informiert der Vorstand den Aufsichtsrat bei der Behandlung der Quartalsergebnisse.

- f) Abschluss, Änderungen und Beendigung von Unternehmensverträgen gemäß §§ 291 f. AktG.
 - g) Verabschiedung des Budgets der Gesellschaft einschließlich des jährlichen Investitions- und Finanzierungsplans für das jeweilige Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der mittelfristigen Planung.
- (2) Die Zustimmung nach Abs. 1 lit. a), b), c), f) ist ebenfalls erforderlich, soweit die Geschäfte von Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen getätigt werden.
 - (3) Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften gemäß Abs. 1 (mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Geschäfte) durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.
 - (4) Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Zustimmung/Einwilligung des Präsidialausschusses in den ausdrücklich gemäß § 11 Abs. 3 lit. b) und c) geregelten Fällen.

II. Ausschüsse

§ 9

Allgemeine Regelungen

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte ein Präsidium (§ 10), einen Präsidialausschuss (§ 11), einen Prüfungsausschuss (§ 12), einen Nominierungsausschuss (§ 13) und einen Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG. Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet.
- (2) Jeder Ausschuss bestellt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Ausschussvorsitzenden, soweit das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung keine Regelung treffen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

- (4) Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist in solchen Ausschüssen der Vorsitzende des Aufsichtsrats Ausschussvorsitzender, steht diesem das Zweitstimmrecht in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 7 Satz 4 bis 6 zu, wenn der Ausschuss aus einer gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist.
- (5) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (6) Für die innere Ordnung der Ausschüsse gelten ferner § 5 Abs. 2 bis 4, § 6 und § 7 entsprechend, soweit nicht in diesem Abschnitt II etwas Anderes bestimmt ist.

§ 10 Präsidium des Aufsichtsrats

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen beiden Stellvertretern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium berät über Schwerpunktthemen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Das Präsidium kann an Stelle des Aufsichtsrats in einer Sitzung über die nach § 8 Abs. 1 bis 3 erforderliche Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstands beschließen, sofern die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und ein Beschluss des Aufsichtsrats in einer Sitzung nicht rechtzeitig gefasst werden kann.

§ 11 Präsidialausschuss

- (1) Der Präsidialausschuss besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinen beiden Stellvertretern sowie einem weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitglied. Sind nach der vorstehenden Regelung bereits zwei Mitglieder des Präsidialausschusses Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, so wird das vierte Mitglied aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bestellt, anderenfalls aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Präsidialausschusses.
- (2) Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er erarbeitet insbesondere das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen entsprechenden Beschlussvorschlag. Die Zuständigkeit hinsichtlich der Beschlussfassung und Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente verbleibt beim Aufsichtsrat.
- (3) Der Ausschuss beschließt an Stelle des Aufsichtsrats, jedoch vorbehaltlich der Zuständigkeit gemäß § 11 Abs. 2 und sonstiger zwingender Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, über
 - a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands;
 - b) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG sowie die Zustimmung zu Geschäften im Gegenstandswert von über 25.000 Euro zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits;
 - c) die Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns;
 - d) die Gewährung von Darlehen an die in §§ 89, 115 AktG genannten Personen sowie

- e) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (4) Der Präsidialausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens. Ferner berät er über die Vergütungsstruktur des Vorstands.
- (5) Interessenkonflikte legen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegenüber dem Präsidialausschuss an Stelle des Aufsichtsrats offen. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen ist der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, nämlich zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sollen weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft bestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats
 - a) zur Prüfung und ggf. zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Billigung des Konzernabschlusses,
 - b) zum Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung sowie
 - c) zum Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für den Halbjahresfinanzbericht, sofern dieser geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wird,

vor.

Zu diesem Zweck beschäftigt sich der Prüfungsausschuss intensiv mit dem Jahresabschluss und dem Konzernabschluss, dem Lagebericht und dem Konzernlagebericht sowie dem Vorschlag zur Gewinnverwendung.

Der Prüfungsausschuss erörtert die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer sowie dessen Feststellungen und gibt insoweit Empfehlungen an den Aufsichtsrat.

Ferner bereitet der Prüfungsausschuss die Entscheidungen des Aufsichtsrats zu Corporate-Governance-Themen, insbesondere die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG, vor.

(3) Der Prüfungsausschuss behandelt anstelle des Aufsichtsrats die nachfolgend aufgeführten Themen:

- a) Fragen der Rechnungslegung, insbesondere die Behandlung von grundsätzlichen Themen, wie z. B. die Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards sowie die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- b) Erörterung der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte sowie einer prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung,
- c) die Überwachung der Wirksamkeit des internen Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems sowie Fragen der Compliance,
- d) die Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und der von den Abschlussprüfern zusätzlich erbrachten Leistungen,
- e) die Beschlussfassung über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, insbesondere auch die etwaige Erteilung des Prüfungsauftrags für eine prüferische Durchsicht oder Prüfung des Halbjahresfinanzberichts, über die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und über die Vergütung der Abschlussprüfer,

sowie sonstige, in direktem Zusammenhang mit oben genannten Themen stehende Fragestellungen.

(4) Darüber hinaus erörtert der Prüfungsausschuss wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden und berät über die Unternehmensplanung des Vorstands. Dazu gehören insbesondere die Erläuterungen des Vorstands über die beabsichtigte Entwicklung und strategische Ausrichtung des Konzerns, die Darstellung der Finanz-, Investitions- und Personalplanung für den Konzern und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen.

- (5) Der Prüfungsausschuss holt vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags gemäß Abs. 2 Satz 1 eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Gesellschaft insbesondere auf dem Beratungssektor erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterzeichnen den Prüfungsauftrag.

§ 13

Nominierungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, dem drei mehrheitlich von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder angehören. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden von den Anteilseignervertretern des Aufsichtsrats gewählt.
- (2) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vorzuschlagen.
- (3) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder an der Sitzung teilnehmen. § 9 Abs. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz gilt somit nicht.

§ 14

Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG

Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines gemäß § 27 MitbestG gewählten Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein gemäß § 27 MitbestG gewählter Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

III. Informationsordnung

§ 15

Regelberichte an den Aufsichtsrat nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 AktG

- (1) Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft und des Konzerns. Dieser Bericht enthält die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung des Vorstands. Dazu gehören insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Konzerns, die Darstellung der Finanz-, Investitions- und Personalplanung für den Konzern und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen. Über diese Themen muss außerdem unverzüglich berichtet werden, wenn Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten.
- (2) Im Zusammenhang mit der Verhandlung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss (sog. Bilanzsitzung) berichtet der Vorstand über die Rentabilität der Gesellschaft und des Konzerns, insbesondere über die Rentabilität des Eigenkapitals. In diesem Bericht ist auch eine Gegenüberstellung zum Vorjahr und zur Planung vorzunehmen und die Ertragskraft des Konzerns insgesamt und der einzelnen Unternehmensbereiche auf der Grundlage aussagekräftiger Rentabilitätskennzahlen zu erläutern.
- (3) Regelmäßig, mindestens vierteljährlich, berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und des Konzerns. Dabei ist unter anderem über die aktuelle Entwicklung des Umsatzes, der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die Personalentwicklung und die wesentlichen Risiken des Konzerns zu berichten. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und zur Planung sind zu erläutern.
- (4) Die Berichte gemäß diesem § 15 sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten. Weiterreichende gesetzliche Berichts- und Informationspflichten bleiben unberührt.

§ 16

Sonderberichte an den Aufsichtsrat

Der Vorstand berichtet über alle Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft und/oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können. Diese Berichte sind in der Regel in Textform und – wenn möglich – so rechtzeitig zu

erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

§ 17

Berichte an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats

Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berichtet der Vorstand rechtzeitig aus sonstigen wichtigen Anlässen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenem Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.

§ 18

Zusätzliche Berichte an den Aufsichtsrat

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat auf Verlangen des Aufsichtsrats oder jedes Aufsichtsratsmitglieds über Angelegenheiten der Gesellschaft, ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.03.2009 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in der Fassung vom 04.08.2008.